

# ZweckverbandInformationen

ZV-Info 05/2023

Leipzig, Oktober 2023

## Rechtsprechung

Widerruf einer Teilbefreiung vom Benutzungszwang	Seite 1
Ein verschmutzter Brunnen ist keine Wasserversorgung	Seite 2
Voraussetzungen einer gesicherten Anschlussmöglichkeit	Seite 2
<b>Seminarangebote</b>	
Effiziente Aufgabenerledigung kommunaler Unternehmen	Seite 3
Aktuelles zum behördlichen Datenschutz	Seite 3

## Rechtsprechung

Kommunalabgabenrecht:

### **Widerruf einer Teilbefreiung vom Benutzungszwang VG Gera, Urteil vom 14.08.2023, Az.: 2 K 862/22 Ge**

Ein Trink- und Abwasserzweckverband (ZV) ordnete mit Bescheid gegen eine Grundstückseigentümerin E den Anschluss- und Benutzungszwang der Trinkwasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung an. E wandte ein, dass sie 2006 die Trinkwasserversorgung gekündigt hätte. Tatsächlich hatte der ZV auf Antrag der E eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang und von der Erhebung der Grundgebühr für die Vorhaltung der Wasserversorgung und Entwässerungseinrichtung unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Der ZV wandte ein, dass mit dem Bescheid ein konkludenter Widerruf erklärt wurde. Hierzu monierte E die fehlende Ermessensausübung. E erhob anschließend Klage vor dem Verwaltungsgericht.

Die Klage der E hatte teilweise Erfolg. Der ZV erteilte auf den Antrag der E die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

hinsichtlich der Trinkwasserversorgung. Die Befreiung betraf jedoch nicht die Entwässerungseinrichtung. Allein die Befreiung von der Grundgebühr lässt nicht auf eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang schließen. Allerdings ist der Widerruf der Befreiung bisher nicht wirksam erfolgt. Grundsätzlich ist ein konkludenter Widerruf möglich. Jedoch erfolgte keine Heilung des Ermessensausfalls. Die Ermessenserwägungen im Vorlagebericht an die Widerspruchsbehörde, die Eingang im Widerspruchsbescheid fanden, konnten den Ausfall nicht heilen. Die Widerspruchsbehörde konnte den Ermessensausfall nicht heilen. Die Widerspruchsbehörde trifft eine eigene Entscheidung und ist kein Sprachrohr der Ausgangsbehörde. Der ZV hätte die Ermessenserwägungen in einem Ergänzungsbescheid gegenüber E nachholen müssen.

Steuerrecht:

**Ein verschmutzter Brunnen ist keine „Wasserversorgung“  
OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22.06.2023, Az.: 12 B 8/22 und 12 B 9/22**

Eine Gemeinde (G) zog zwei Eigentümer (E1, E2) zur Zweitwohnungssteuer heran. Dabei stützt sich G auf § 3 der entsprechenden Satzung, wonach eine Zweitsteuer für Wohnflächen von mindestens 23 qm mit Wasser- und Elektroenergieversorgung sowie Abwasserentsorgungsmöglichkeit in vertretbarer Nähe anfällt. E1 und E2 wandten ein, dass die Wasserversorgung über einen Brunnen erfolge, der nach gutachterlicher Feststellung verschmutzt sei und gesundheitliche Risiken berge. Danach sei das Merkmal der Wasserversorgung nach Ansicht der Eigentümer nicht erfüllt. Die Gemeinde entgegnete, dass ausreichend sei, wenn sich die Eigentümer im Supermarkt mit Trinkwasser versorgen können. Im Übrigen würde bei der Grundsteuer die Steuerpflicht ebenfalls nicht wegen einer fehlenden Trinkwasserversorgung entfallen. E1 und E2 erhoben jeweils Klage.

Die Klagen waren erfolgreich. Grundsätzlich haben die Gemeinden bei der Festlegung der Zweitwohnungssteuer einen weiten Entscheidungsspielraum. Macht die Gemeinde die Steuer jedoch von der Wasserversorgung abhängig, kann damit nicht eine Versorgung nach beliebiger Qualität gemeint sein. Vielmehr muss es sich um Trinkwasser handeln, welches zum Trinken, Kochen und die Körperpflege geeignet ist. Ein mit Gesundheitsrisiken verbundener verschmutzter Brunnen erfüllt diese Anforderungen nicht. Auch der Einwand, Trinkwasser im Supermarkt besorgen zu können, greift nicht durch. Des Weiteren knüpft die Erhebung der Zweitwohnungssteuer wörtlich an den Begriff „Wohnung“ an, sodass der Vergleich zur Grundsteuer abwegig ist. Außerdem fehlt es schon an einer Gleichartigkeit zur bundesgesetzlich geregelten Grundsteuer.

---

Kommunalabgabenrecht:

**Zu den Voraussetzungen einer gesicherten Anschlussmöglichkeit  
VG Gera, Beschluss vom 19.06.2023, Az.: 2 K 861/22 Ge**

E ist Eigentümerin eines Grundstücks, das nicht unmittelbar an der Dorfstraße gelegen war, in der die Schmutz- und Regenwasser-sammler verliefen. Der Anschluss erfolgte daher über das südöstlich gelegene Nachbargrundstück, das im Eigentum der Gemeinde (G) stand. Im Jahr 2002 hatte der Trink- und Abwasserzweckverband (ZV) einen Beitrag für das Kanalnetz erhoben. Nun zog der ZV die E zu einem Anschlussbeitrag für die öffentliche Entwässerungseinrichtung heran. E wandte ein, dass kein tatsächlicher Anschluss bestehe. Darüber hinaus gebe es keine gesicherte Anschlussmöglichkeit. Der mittelbare Anschluss über das Nachbargrundstück der G sei nicht ausreichend, denn es gebe vor allem keine dingliche Sicherung. Zudem stehe der Heranziehung das Verbot der Doppelveranlagung entgegen. Nach erfolglosem Widerspruch erhob E Klage vor dem Verwaltungsgericht.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Die Heranziehung im Jahr 2002 steht der weiteren Veranlagung nicht im Wege. Es besteht keine Einmaligkeit des Beitragsbescheids. Vielmehr kann die Heranziehung auch durch mehrere Bescheide für unterschiedliche Positionen erfolgen, sofern noch nicht vorher der gesamte Betrag veranlagt wurde. Des Weiteren wird der Beitrag für die Anschlussmöglichkeit und nicht für den tatsächlichen Anschluss erhoben. Auch besteht eine gesicherte Anschlussmöglichkeit. Hiervon ist auszugehen, wenn ein bebauter Grundstück ohne dingliche Sicherung über eine bestehende Leitung verfügt, für das ein Notwege- bzw. -leistungsrecht oder eine Duldungspflicht besteht. Die G trifft eine Duldungspflicht gem. § 905 BGB, denn die Leitung wird in einer solchen Tiefe gelegt, dass G kein Interesse an ihrer Ausschließung haben kann und in keiner Weise beeinträchtigt wird.

---

---

## Seminarangebote

---

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter [info@kanzlei-schenderlein.de](mailto:info@kanzlei-schenderlein.de).

---

### Online-Schulung

#### Effiziente Aufgabenerledigung durch kommunale Unternehmen

Mittwoch, den 06.12.2023, 09:30 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt Michael Franke, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Die Erledigung kommunaler Aufgaben und die Organisationsstruktur in Städten und Gemeinden unterliegen einem andauernden Wandel. Leistungen der Daseinsvorsorge werden häufig nicht mehr durch die lokale Kernverwaltung erbracht. An ihre Stelle treten Regie- bzw. Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen oder formell (teil-)privatisierte Unternehmen in Form von Kapitalgesellschaften, die die kommunalen Aufgaben effizienter und wirtschaftlicher erledigen sollen. Die Gründung bzw. Umwandlung kommunaler Unternehmen und die Wahl der passenden Organisationsform werfen komplizierte Fragen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten auf. Das Se-

minar gibt einen Überblick über die relevanten Handlungsformen und diskutiert die jeweiligen Chancen und Risiken. Behandelt werden insb. folgende Themen:

- Voraussetzungen und Grenzen wirtschaftlicher Betätigung von Kommunen und Zweckverbänden
- Maßgebliche Kriterien für die Wahl der passenden Organisationsform
- Beihilferechtliche Aspekte bei der Finanzausgestaltung

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de)

---

### Online-Schulung

#### Aktuelles im behördlichen Datenschutz

Mittwoch, den 15.11.2023, 09:30 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt Michael Franke, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Für die rechtskonforme Verarbeitung von personen-bezogenen Daten durch die öffentliche Verwaltung sind Grundkenntnisse zum behördlichen Datenschutz allein nicht ausreichend. Als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzes sind die Leiter kommunaler Verwaltungsstrukturen sowie die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiter vielmehr angehalten, sich über die „aktuellen Trends“ im Datenschutzrecht fortlaufend informiert zu halten. Das Seminar bringt die Teilnehmer auf den neuesten Stand der Rechtsprechung und stellt die Entwicklungen in der Gesetzgebung und den Datenschutz-behörden anschaulich und praxisorientiert dar. Darüber hinaus bietet es die Möglichkeit, aktuelle

Fragen und Umsetzungsprobleme zu erörtern und praxistaugliche Lösungsansätze zu erarbeiten. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Recht auf Datenauskunft und Kopie
- Neue Entwicklungen im Beschäftigendatenschutz
- Umgang mit Beschwerden von Betroffenen
- Videoaufzeichnungen öffentlicher Räume

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de)

---

**Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage [www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de) Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.**

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein  
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte  
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig  
Telefon: 0341/ 46 23 50  
Telefax: 0341/ 46 23 525  
E-Mail: [info@kanzlei-schenderlein.de](mailto:info@kanzlei-schenderlein.de)  
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>  
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung  
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz  
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte  
FAO Fachanwaltsordnung  
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.